

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Uniseums Freiburg, Museum und Forum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

I. Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat am 24. März 2004 die Errichtung des Uniseums Freiburg als zentrale Betriebseinheit der Universität gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) in der Fassung vom 1. Febr. 2000, zuletzt geändert am 28. Mai 2003 (GBl. S. 269), beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde mit Beschluss vom 12. Juli 2004 erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Uniseums Freiburg der Albert-Ludwigs-Universität

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 27. 10. 2004 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen (§ 28 Abs. 5 S. 1 UG)

§ 1 Rechtsform und Aufgabe

- (1) Das Uniseum Freiburg ist eine zentrale Betriebseinheit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 und 4 UG.
- (2) Das Uniseum Freiburg hat die folgenden Aufgaben:
 - interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Anregung, Planung und Koordination von Lehrangeboten;
 - Dienstleistungen für die Universität in ihrer Außenwirkung;
 - Dienstleistungen bei der Präsentation und Bewahrung von historischen, kunsthistorischen und wissenschaftshistorischen Objekten der Universität.

§ 2 Direktorium

- (1) Das Direktorium des Uniseums Freiburg besteht aus zwei gleichberechtigten Direktoren/Direktorinnen. Es ist für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Uniseums einvernehmlich.

- (2) Das Direktorium hat zwei Geschäftsbereiche mit je einem Direktor /einer Direktorin. Der eine Geschäftsbereich umfasst Planung und Koordination der Lehre im Uniseum. Der andere Geschäftsbereich umfasst die Dienstleistungen (Kustodie) wie Bewirtschaftung der Mittel, Erwerb und Erschließung, Verwahrung und Nutzung der Musealien, Führung des Geschäftszimmers und der öffentliche Betrieb des Museums (Führungen, Öffnungszeiten usw.). Beide Geschäftsbereiche werden von den Direktoren/Direktorinnen miteinander abgestimmt.
- (3) Der/Die eine der beiden Direktoren/Direktorinnen ist der jeweilige Inhaber/die Inhaberin des für die Geschichtliche Landeskunde zuständigen Lehrstuhls. Der/Die andere Direktor/Direktorin ist der jeweilige Leiter/ die Leiterin des Universitätsarchivs.
- (4) Die Bestellung des Direktoriums erfolgt durch das Rektorat.
- (5) Die Dienstaufsicht über das Uniseum führt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 3 Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion, insbesondere bei Angelegenheiten grundsätzlicher Natur, bei der inhaltlichen Konzeption und Ausrichtung von Aktivitäten des Uniseums, bei der Außenwirkung sowie bei der Planung und Sicherung des Lehrangebotes.
- (2) Das Rektorat ernennt die Beiräte im Benehmen mit dem Direktorium des Uniseums für 3 Jahre. Wiederernennung ist möglich.
- (3) Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen zusammen, insbesondere aus Persönlichkeiten mit universitäts- und wissenschaftshistorischer Ausrichtung, sowie aus der Universitätsverwaltung und anderen, sachlich mit den Aufgaben des Uniseums in Verbindung stehender Einrichtungen. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Fakultäten zuzüglich dreier vom Senat zu wählender weiterer Mitglieder. Dazu wählt der Senat jeweils ein Mitglied aus dem Kreis der Gruppe der Studierenden, der sonstigen Mitarbeiter und dem wissenschaftlichen Dienst.
- (4) Das Rektorat bestimmt den Vorsitzenden des Beirats, der das Gremium zu mindestens einer jährlichen Sitzung einberuft.
- (5) Die Direktoren des Uniseums werden zu den Beiratssitzungen eingeladen. Die Direktoren berichten dem Beirat über die Arbeit des Uniseums.

§ 4 Benutzung des Uniseums

- (1) Das Uniseum steht allen Einrichtungen der Universität und den Alumni zur Verfügung.
- (2) Das Uniseum ist für die Öffentlichkeit zugänglich.
- (3) Es werden Entgelte erhoben für die Inanspruchnahme des Uniseums im Rahmen von Führungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen stehen und touristischen Charakter haben. Die Entgeltregelung wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektorat beschlossen.

- (4) Einzelheiten der Benutzung des Uniseums und Öffnungszeiten werden vom Direktorium festgelegt. Unberührt bleiben Maßnahmen auf den Gebieten des Haus-, Ordnungs-, Disziplinar- und Strafrechtes.

§ 5 Inkrafttreten.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 10.11.2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang Jäger
Rektor